

Was ist Verhinderungspflege?

Verhinderungspflege kann **stundenweise** und auch **tageweise** beansprucht werden, wenn die Pflegeperson (z.B. durch Arbeit, Urlaub, Krankheit private Termine) verhindert ist und eine Ersatzpflegeperson benötigt.

Verhinderungspflege kann in einer Einrichtung und auch in der eigenen Häuslichkeit des Pflegebedürftigen erbracht werden und dient der Entlastung der Pflegeperson(-en). Pflegepersonen sind i.d.R. pflegende Angehörige, die eigene Termine wahrnehmen müssen/ sollen und dafür eine Ersatzpflegeperson benötigen.

Beispiel: Sie als pflegende(-r) Angehörige (-r) möchten einkaufen und Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied nicht allein lassen. Für diesen Zeitraum können Sie eine Ersatzpflegeperson frei wählen (Informationen für Ersatzpflegepersonen im weiteren Text).

Wer hat Anspruch auf Verhinderungspflege?

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, die mindestens 6 Monate gepflegt werden/ pflegebedürftig laut Gutachten sind.

Bedingungen an die Ersatzpflegeperson(-en)

Erbringen nahe Angehörige bis zum 2. Grad Verhinderungspflege, so entsprechen die Aufwendungen der Pflegekasse das 1,5-fache des jeweiligen Pflegegeldes (**Beispiel** im PG 2 mit 316,00 € Pflegegeld wäre das Budget dann 474,00 € Verhinderungspflege). Übernimmt ein Angehöriger jedoch und hat dadurch einen Verdienstaufschlag oder Reisekosten, kann mit entsprechender Bescheinigungen (Verdienstaufschlag durch Arbeitgeberbescheinigung) das Verhinderungspflegebudget in voller Höhe abgerechnet werden.

Erbringt eine „dritte“ Person, die nicht verwandt oder verschwägert ist und nicht mit dem Pflegebedürftigen in einem Haushalt lebt die Verhinderungspflege, so kann sie in vollem Umfang (1.612 €/ Jahr) abgerechnet werden.

WICHTIG: bei der Inanspruchnahme der stundenweisen Verhinderungspflege (unter 8 Stunden/ Tag) wird das Pflegegeld nicht gekürzt. Bei der tageweisen Verhinderungspflege wird das Pflegegeld entsprechend gekürzt.

Finanzierung der Verhinderungspflege in der Häuslichkeit

Das Budget pro Jahr für die Verhinderungspflege beträgt **1.612 €**. Wird die Kurzzeitpflege NICHT beansprucht, so können zusätzlich 806,00 € Kurzzeitpflegebudget für die Verhinderungspflege in der Häuslichkeit beansprucht werden. Das jährliche Gesamtbudget beläuft sich somit auf **2.418 €**.

Finanzierung der Verhinderungspflege in einer Pflegeeinrichtung

Für eine vollstationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim) beträgt das Budget 1.612 € und kann zusätzlich einfließen, wenn die Kurzzeitpflege bereits ausgeschöpft wurde.

